

VERORDNUNG (EWG) Nr. 462/86 DES RATES**vom 25. Februar 1986****zur Festsetzung der in Spanien anwendbaren Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1985/86**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß Artikel 122 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung im Weinsektor auf die Orientierungspreise Anwendung. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 122 der Beitrittsakte wird der in Spanien für weißen Tafelwein der Art A I anwendbare Orientierungspreis so festgesetzt, daß das Verhältnis zwischen dem Preis der in Spanien unter der vorherigen innerstaatlichen Regelung im Wirtschaftsjahr 1985/86 zur Regulierung angewandten obligatorischen Destillation und dem Orientierungspreis 50 v. H. beträgt. Der in Spanien anwendbare Orientierungspreis für roten Tafelwein der Arten R I und R II wird von dem Orientierungspreis für weißen Tafelwein in der Art A I abgeleitet, wobei das Verhältnis angewandt wird, welches in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zwischen den Orientierungspreisen für Tafelweine der Arten A I und R I besteht.

Zur Festsetzung der in Spanien anwendbaren Orientierungspreise für Tafelwein der Arten R III, A II und A III empfiehlt es sich, das Verhältnis anzuwenden, welches in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung zwischen den Orientierungspreisen für Tafelwein der Arten R I und R III bzw. A I und A II bzw. A I und A III besteht.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte sind die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise ab 1. März 1986 anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien anwendbaren Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis
R I	1,89 ECU/% vol/hl
R II	1,89 ECU/% vol/hl
R III	29,48 ECU/hl
A I	1,75 ECU/% vol/hl
A II	39,20 ECU/hl
A III	44,77 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS